

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Rhein-Kreis Neuss Amt für Umweltschutz - Untere Landschaftsbehörde -Auf der Schanze 4 41515 Grevenbroich

Betrieb/Projektierung

Unsere Zeichen

Name Telefon Telefax

Robert Bielefeld 0231 5849 -15261 0231 5849 -15209

E-Mail robert.bielefeld @amprion.net

B-AP BI/Kla

Seite 1 von 2

16. Januar 2017

0545 Schalt- und Umspannanlage St. Peter Antrag auf vorzeitige Rodung (Ergänzung) Aktenzeichen: 68.4-40.01-1-1-176-16

Sehr geehrte Damen und Herren.

anbei erhalten Sie eine Ergänzung zum ersten Antrag auf vorzeitige Rodung.

Die Rodung ist erforderlich um den geplanten Umbau bzw. Erweiterung des bestehenden 220-kV- und 380-kV-Anlagenteiles realisieren zu können.

Es handelt sich hierbei um eine genehmigungspflichtige Anlage gem. BlmSchG. Im Sinne des § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist das Bauvorhaben als genehmigungspflichtig einzustufen. Gemäß der 4. Verordnung zum BImSchG sind Umspannanlagen mit einer Spannungsebene von 220 Kilovolt oder mehr genehmigungsbedürftig.

Das Vorhaben dient der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Transportkapazität von elektrischer Energie und der Gewährleistung der Systemsicherheit in Hinblick auf großräumige Änderungen von Erzeugungsstruktur und Leistungsflüssen.

Der Baubeginn ist für Juli 2017 und die Fertigstellung für 2022 geplant.

Im Bereich der geplanten Erweiterungsflächen, welche auch für die Baustelleneinrichtung genutzt werden sollen, befinden sich entlang des vorhandenen Anlagenzaunes, der Eingrünung der Anlage dienende, Gehölzstreifen. Diese sollen noch außerhalb der Brutzeit, also vor dem 1. März 2017 gerodet werden.

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Germany

T +49 231 5849-0 F +49 231 5849-14188 www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amisgericht Dorlmund Handelsragister-Nr. HR B 15940

Bankverbindung Commerzbank AG Donmund DE27 4404 0037 0352 0087 00 BIC: COBADEFFXXX USL-IdNr. DE 8137 61 356

Bei den betroffenen Beständen handelt es sich:

- um einen Gehölzstreifen mit einer Größe von 755 m² auf dem Flurstück 309, der Flur 12 in der Gemarkung Nievenheim und
- um einen Gehölzstreifen mit einer Größe von 1.424 m², einer Strauchpflanzung und eines Brombeergebüsches mit einer Größe von insgesamt 620 m² auf dem Flurstück 1689, der Flur 1 in der Gemarkung Zons.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung dieses Eingriffs nach § 44 (1 und 5) BNatSchG wurde eine Begutachtung der entfallenden Gehölzstreifen vorgenommen. Die Ergebnisse sind in zwei Gutachten dokumentiert.

Zur Kompensation der Eingriffe werden entlang des neuen Anlagenzaunes wieder Gehölzstreifen zur Eingrünung der Anlage gepflanzt.

Die genaue Lage der Eingriffsbereiche und der geplanten Kompensationsflächen sind in den Karten:

- Erweiterung der Schalt- und Umspannanlage St. Peter Ergänzung zum ersten Antrag auf vorzeitige Rodung
- Erweiterung der Schalt- und Umspannanlage St. Peter Zweiter Antrag auf vorzeitige Rodung

dargestellt.

Für die Bearbeitung des Antrages fügen wir die Unterlagen in 2-facher Ausfertigung bei.

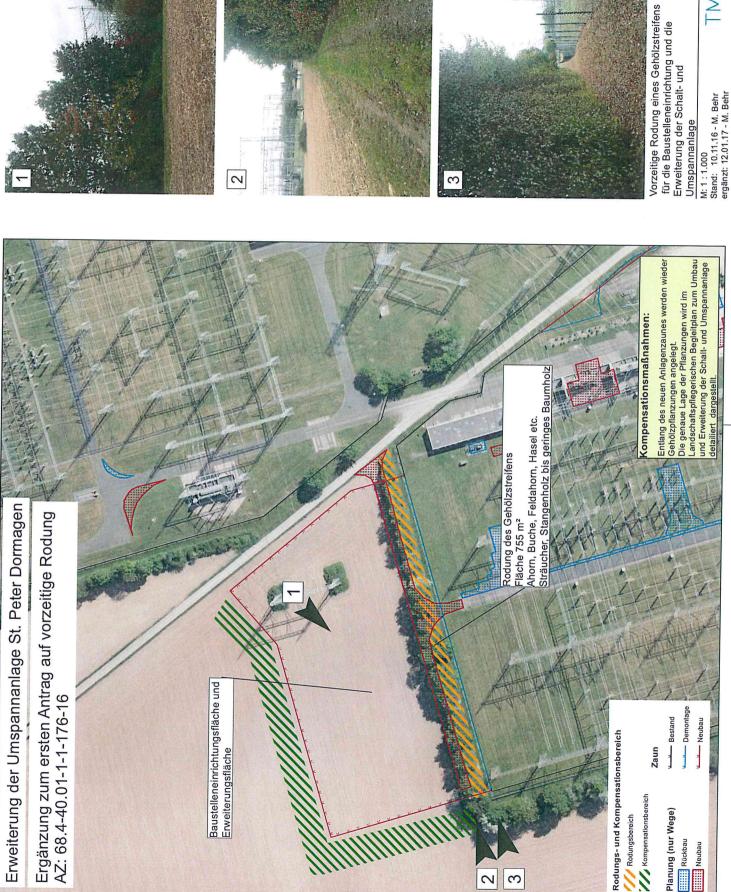
i. Seelehlel

Mit freundlichen Grüßen

ist. O.S.

Amprion GmbH

Anlagen



amprion

Planung (nur Wege)

Rückbau Neubau

Rodungsbereich

က

Vorzeitige Rodung eines Gehölzstreifens zur Baustelleneinrichtung an der Umspannanlage St. Peter in Dormagen

- Gehölzkontrolle -

Auftraggeber

TRASSENMANAGEMENT.de

Büro für Leitungstrassen

Horbeckstraße 21

45470 Mülheim an der Ruhr

Projektbearbeitung

M.Sc. Landschaftsökologin Verena Schwarz

Aufgestellt:

Gelsenkirchen, den 29. November 2016

Hamann & Schulte

Umweltplanung · Angewandte Ökologie

Koloniestraße 16 D-45897 Gelsenkirchen Telefon 0209/ 598 07 71 Telefax 0209/ 598 08 60 eMail info@hamannundschulte.de Home www.hamannundschulte.de



Inhaltsverzeichnis

			<u>Seite</u>					
1	Aufgabenstellung	3						
2	Methodik		3					
3 Ergebnis und Konfliktanalyse								
Abbildungsverzeichnis								
Ak	bildung 1	Lage des zu rodenden Gehölzstreifens	3					
Ak	bildung 2	Zu rodender Gehölzstreifen	5					
Ak	bildung 3	Höhlenbaum	5					

1 Einleitung, Aufgabenstellung

Die Umspannanlage St. Peter in Dormagen soll umgebaut und erweitert werden. Für die Erweiterung wird ein Gehölzstreifen in Anspruch genommen, welcher vorzeitig im Winter 2016/17 außerhalb der Brutzeit gerodet werden soll (s. Abbildung 1). Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung dieses Eingriffs nach § 44 (1 und 5) BNatSchG wurde eine Begutachtung des entfallenden Gehölzstreifens vorgenommen.

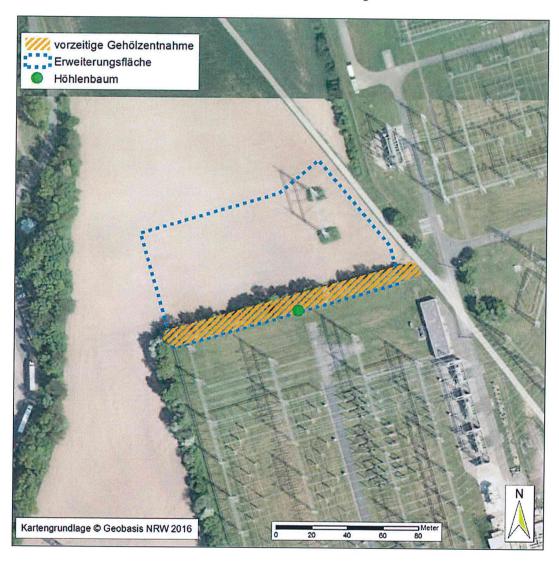


Abbildung 1 Lage des zu rodenden Gehölzstreifens

2 Methodik

Am 23. November 2016 fand bei kühlem, bedecktem und leicht regnerischem Wetter eine Kontrolle des Gehölzstreifens statt. Dabei wurden die Gehölze auf Höhlen und Horste kontrolliert. Des Weiteren fand eine intensive Suche nach Kobeln der Haselmaus und charakteristischen Fraßspuren an Haselnüssen statt.

3 Ergebnis und Konfliktanalyse

Der zu rodende Gehölzstreifen setzt sich aus verschiedenen Laubhölzern und Sträuchern (Eiche, Buche, Feldahorn, Hasel u. a.) von Stangenholz bis geringem Baumholz zusammen (s. Abbildung 2).

Jahreszeitlich bedingt konnten keine planungsrelevanten Tierarten festgestellt werden. Der Eingriffsbereich ist jedoch aufgrund seiner Form und Größe wesentlich kleiner als die Reviere und Aktionsräume planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten; aus diesem Grund kann eine essentielle Funktion für solche Arten ausgeschlossen werden.

Alle weiteren im Gehölzstreifen zu erwartenden, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Gehölzrodung, wie derzeit angestrebt, außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.

Der Gehölzstreifen wurde insbesondere in Hinblick auf mögliche Vorkommen der Haselmaus untersucht. Es wurden keine Kobel der Haselmaus gefunden. Eine Untersuchung von Haselnüssen auf Fraßspuren der Haselmaus verlief negativ. Somit konnte kein Nachweis der Haselmaus erbracht werden. Zudem hat die Hasel nur einen geringen Anteil an der Artenzusammensetzung des Gehölzstreifens, sodass das Lebensraumpotenzial für Haselmäuse als gering eingestuft wird und für diese Art keine Konflikte nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind

Der Baumbestand wurde auf Höhlen und Horste überprüft. Horste (Greifvögel, Krähen) wurden nicht gefunden, daher kann ein Brutvorkommen dieser sowie Horst beziehender Arten (Baumfalke, Waldohreule) ausgeschlossen werden. Es sind lediglich einige Singvogelnester vorhanden. Es wurde ein Höhlenbaum festgestellt (Ahorn, dreistämmig, BHD 25 cm, Höhlen/Spechtlöcher auf 1,5-2,5 m Höhe), welcher bereits grün markiert war (s. Abbildung 1 und Abbildung 3). Gebäude, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für weitere Arten dienen könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.



Abbildung 2 Zu rodender Gehölzstreifen



Abbildung 3 Höhlenbaum

Bei der Fällung des Höhlenbaums kann es zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1), Nr. 1 und 3 BNatSchG ("Tötungsverbot", Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kommen, wenn dieser von Fledermäusen als Quartier genutzt wird. Dies kann vermieden werden, wenn dieser Baum erhalten bleibt.

Um grundsätzlich einen Einschlag von Höhlenbäumen in den Wintermonaten unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.

Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen sind durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln).
- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Bauschaum), so dass ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann und die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.
- Wird Fledermausbesatz nachgewiesen, ist der Gehölzeinschlag bis zum Frühjahr zu verschieben. Nach dem Winterschlaf ist eine Ausflugkontrolle durchzuführen und die Höhle zu verschließen, nachdem alle Individuen ausgeflogen sind. Alternativ kann der Höhleneingang mit einer Reusenkonstruktion so abgedeckt werden, dass ein Verlassen des Quartiers möglich ist, ein erneuter Bezug der Höhle jedoch verhindert wird. Nachdem das Quartier verlassen wurde, ist die Höhle endgültig zu verschließen. In beiden Fällen ist vor dem Verschließen durch eine erneute Kontrolle (mittels Endoskop, Ausspiegeln) nachzuweisen, dass sich keine Fledermäuse mehr in der Höhle befinden. Bei einem anschließenden Gehölzeinschlag sind ggf. zeitliche Einschränkungen zum Schutz europäischer Vogelarten zu beachten.





Rodung des Gehölzstreifens Fläche 755 m² Ahorn, Buche, Feldahorn, Hasel etc. Sträucher, Stangenholz bis geringes Baumholz

3

Vorzeitige Rodung eines Gehölzstreifens für die Baustelleneinrichtung

St. Peter

amprion

M: 1 : 1.000 Stand: 10.11.16 - M. Behr

Baustelleneinrichtungsfläche

Erweiterung der Umspannanlage St. Peter Dormagen

Vorzeitige Rodung eines Gehölzstreifens im Norden für die Erweiterung der Umspannanlage St. Peter in Dormagen - Gehölzkontrolle -

Auftraggeber: Amprion GmbH

Asset Planung / Genehmigungen

Umweltschutz Leitungen

Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund

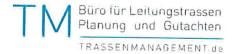


Auftragnehmer: TRASSENMANAGEMENT.de

Büro für Leitungstrassen

Abteilung für Natur und Landschaft

Horbeckstraße 21 45470 Mülheim



Dieser Bericht wurde von Trassenmanagement.de mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kunden und für seine Zwecke erstellt. Trassenmanagement.de gewährleistet die vertrauliche Behandlung der Daten. Trassenmanagement.de übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. Trassenmanagement.de übernimmt ferner gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber Trassenmanagement.de keine Verpflichtungen abgeleitet werden. Trassenmanagement.de kann und darf keine Rechtsberatung durchführen. Eventuell gemachte Angaben zur Gesetzeslage sind als Hinweise zu verstehen und stellen keinen Ersatz für eine Rechtsberatung durch eine qualifizierte Fachperson dar.

Auftragnehmer:

TRASSENMANAGEMENT.de

Büro für Leitungstrassen Abteilung für Natur und Landschaft

Horbeckstraße 21 45470 Mülheim T 0208 - 768 748 3 F 0208 - 377 38 09

Projektleitung:

Dr. Christian Klein

Bearbeitung:

M.Sc. Landschaftsökologin Verena Schwarz

Hamann & Schulte

Umweltplanung • Angewandte Ökologie Koloniestraße 16 D-45897 Gelsenkirchen info@hamannundschulte.de



13.01.2017

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>							
1	EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG4							
2	METHODIK5							
3	ERGEBNIS UND KONFLIKTANALYSE5							
Tabellenverzeichnis								
Tabelle 1 Horst- und Höhlenbäume (vgl. Abbildung 1)								
Abbildungsverzeichnis								
Abbildun	g 1 Lage des zu rodenden Gehölzstreifens und der Horst- und Höhlenbäume4							
Abbildun	g 2 Zu rodender Gehölzstreifen 5							
Abbildun	g 3 Höhlenbaum (Nr. 5, vgl. Abbildung 1)							

1 Einleitung, Aufgabenstellung

Die Umspannanlage St. Peter in Dormagen soll umgebaut und erweitert werden. Für die Erweiterung wird ein Gehölzstreifen im Norden in Anspruch genommen, welcher vorzeitig im Winter 2016/17 außerhalb der Brutzeit gerodet werden soll (s. Abbildung 1). Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung dieses Eingriffs nach § 44 (1 und 5) BNatSchG wurde eine Begutachtung des entfallenden Gehölzstreifens vorgenommen.



Abbildung 1 Lage des zu rodenden Gehölzstreifens und der Horst- und Höhlenbäume

Gehölzkontrolle

2 Methodik

Am 12. Januar 2017 fand bei kühlem, sonnigem Wetter eine Begehung des Plangebietes statt. Dabei wurden die Gehölze auf Höhlen und Horste kontrolliert. Des Weiteren fand eine intensive Suche nach Kobeln der Haselmaus und charakteristischen Fraßspuren an Haselnüssen statt.

3 Ergebnis und Konfliktanalyse

Der zu rodende Gehölzstreifen setzt sich aus verschiedenen Laubhölzern und Sträuchern von Stangenholz bis geringem Baumholz zusammen (s. Abbildung 2).



Abbildung 2 Zu rodender Gehölzstreifen

Jahreszeitlich bedingt konnten keine planungsrelevanten Tierarten festgestellt werden. Der Eingriffsbereich ist jedoch aufgrund seiner Form und Größe wesentlich kleiner als die Revie-

re und Aktionsräume planungsrelevanter Vogel- und Fledermausarten; aus diesem Grund kann eine essentielle Funktion für solche Arten ausgeschlossen werden.

Alle weiteren im Gehölzstreifen zu erwartenden, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Gehölzrodung, wie derzeit angestrebt, außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis einschließlich Februar durchgeführt wird.

Der Gehölzstreifen wurde insbesondere in Hinblick auf mögliche Vorkommen der Haselmaus untersucht. Es wurden keine Kobel der Haselmaus gefunden. Eine Untersuchung von Haselnüssen auf Fraßspuren der Haselmaus verlief negativ. Somit konnte kein Nachweis der Haselmaus erbracht werden. Zudem wird das Lebensraumpotenzial für Haselmäuse als gering eingestuft, da zu wenig Hasel im Gehölzstreifen wächst, sodass für diese Art keine Konflikte nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten sind

Der Baumbestand wurde auf Höhlen und Horste überprüft. Es wurde ein großes Nest einer Elster gefunden, daher kann ein Brutvorkommen dieser sowie Horst beziehender Arten (Baumfalke, Waldohreule) zur Brutzeit nicht ausgeschlossen werden (s. Abbildung 1 und Tabelle 1). Zudem wurden Höhlenbäume festgestellt, welche potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sein können (s. Abbildung 3 und Tabelle 1). Gebäude, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für weitere Arten dienen könnten, sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden.

<u>Tabelle 1</u> Horst- und Höhlenbäume (vgl. Abbildung 1)

BHD - Brusthöhendurchmesser

Nr.	Art	BHD Baum	bes. Kennzeichen	Ø Horst	Horst Herkunft	Breite X Höhe Höhle	Höhe im Baum	Exposition	Art der Höhle
7	n.b.	15 cm		35 cm	Elster	7.0.110	4-5 m		Tionie
5	Weide	30 cm	Stamm teilt sich			n.b.	1-2,5 m	Süd	Spechtloch
6	Weide	20 cm	Hauptstamm morsch, Spechtlöcher			5x5 cm	4 m	Südost/Nord	Stamm ausgefault
8	n.b.	20 cm	Rinde löst sich ab, mitten im Bestand			n.b.	1-2 m		lose Rinde



Abbildung 3 Höhlenbaum (Nr. 5, vgl. Abbildung 1)

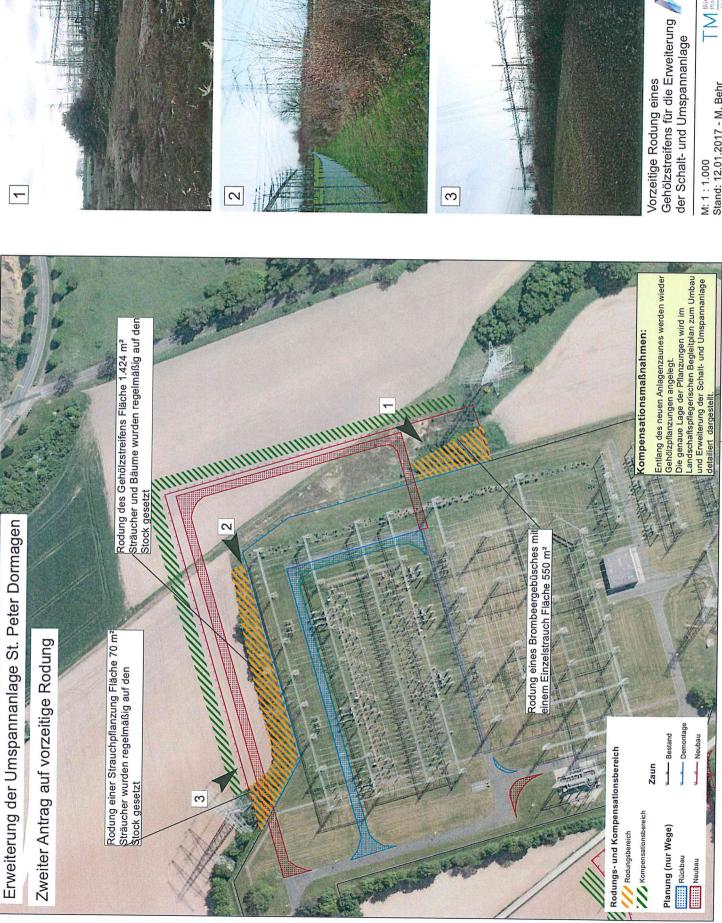
Bei der Fällung des Horstbaumes kann es zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1), Nr. 1 und 3 BNatSchG ("Tötungsverbot") kommen, wenn der Horst als Fortpflanzungsstätte, insbesondere von planungsrelevanten Arten, genutzt wird. Ein Konflikt nach § 44 (1), Nr. 1 kann vermieden werden, wenn die Rodung außerhalb der Brutzeit durchgeführt wird. Da die Revierbildung der Waldohreule bereits früh im Jahr stattfindet, sollte auch bei einer Fällung im Februar eine vorherige Besatzkontrolle durchgeführt werden, um einen Konflikt nach § 44 (1), Nr. 1 zu vermeiden. Ein Konflikt nach § 44 (1), Nr. 3 (Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ist bei einem Besatz durch planungsrelevante, Horst beziehende Arten nicht zu erwarten, da in der Umgebung weitere Horste vorhanden sind (bspw. Horste auf Strommasten auf der Umspannanlage).

Bei der Fällung der Höhlenbäume kann es zu Verbotstatbeständen nach § 44 (1), Nr. 1 und 3 BNatSchG ("Tötungsverbot", Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) kommen, wenn dieser von Fledermäusen als Quartier genutzt wird. Dies kann vermieden werden, wenn die Bäume erhalten bleiben.

Um grundsätzlich einen Einschlag von Höhlenbäumen in den Wintermonaten unter Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vornehmen zu können, ist ein Besatz der Höhlen auf geeignete Weise auszuschließen.

Hierzu ist folgendermaßen vorzugehen:

- Alle betroffenen Baumhöhlen sind durch eine sachkundige Person vor der Fällung auf Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen (Spurensuche, Ausleuchten, Ausspiegeln).
- Kann ein Besatz nach der Kontrolle sicher ausgeschlossen werden, ist der Höhlenbaum unmittelbar im Anschluss an die Besatzkontrolle zu fällen. Alternativ kann die Baumhöhle verschlossen werden (beispielsweise mit Bauschaum), so dass ein zwischenzeitlicher Bezug ausgeschlossen werden kann und die Fällung zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.
- Wird Fledermausbesatz nachgewiesen, ist der Gehölzeinschlag bis zum Frühjahr zu verschieben. Nach dem Winterschlaf ist eine Ausflugkontrolle durchzuführen und die Höhle zu verschließen, nachdem alle Individuen ausgeflogen sind. Alternativ kann der Höhleneingang mit einer Reusenkonstruktion so abgedeckt werden, dass ein Verlassen des Quartiers möglich ist, ein erneuter Bezug der Höhle jedoch verhindert wird. Nachdem das Quartier verlassen wurde, ist die Höhle endgültig zu verschließen. In beiden Fällen ist vor dem Verschließen durch eine erneute Kontrolle (mittels Endoskop, Ausspiegeln) nachzuweisen, dass sich keine Fledermäuse mehr in der Höhle befinden. Bei einem anschließenden Gehölzeinschlag sind ggf. zeitliche Einschränkungen zum Schutz europäischer Vogelarten zu beachten.



amprion

M: 1 : 1.000 Stand: 12.01.2017 - M. Behr